Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/13 10ObS319/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2001

Norm

B-KUVG §108 Abs1

Rechtssatz

Die Erwägungen, die zur Aufhebung der Wortfolge "und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH" in der Bestimmung des § 210 Abs 1 erster Satz ASVG durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. 10. 2000, G 112/98, geführt haben, gelten auch für die Bestimmung des § 108 Abs 1 B-KUVG. Dennoch setzt § 108 Abs 1 B-KUVG eine durch die neuerliche Schädigung verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit voraus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 319/01m
  Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 319/01m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115821

Dokumentnummer

JJR_20011113_OGH0002_010OBS00319_01M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at